

Einwohneranfrage

Von Herrn Benno Bzdok
Marienstr. 18
03046 Cottbus
08.10.2020

Mitglied der AfD Cottbus,
Vertreter in den Landesfachausschüsse Brandenburg
für Haushalt / Finanzen und Demographie / Familie

Herr Benno Bzdok stellt nachfolgende

Anfrage an die Stadtverordnetenversammlung / Stadtverwaltung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Stadtverordnete,
sehr geehrte Stadtverwaltung,

Im heute stattgefundenem Fachausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten, gab der Fachbereichsleiter des Ordnungsamtes, nachfolgendes bekannt. Auf Nachfrage eines Ausschussmitgliedes über die Handhabung der gesundheitlichen Befreiungen, in den öffentlichen Verkaufsflächen, Verkehrsmitteln usw. hätten die Eigentümer das Hausrecht, was sie berechtigen soll, auch die Atteste der Bürger einzusehen, weit hinausgehend über die gesetzlich festgelegte Hinweispflicht auf die Masken-Tragepflicht, um den Zugang ohne Maske zu verhindern.

Nach rechtlicher Würdigung, ist das Hausrecht nicht über einem bestehenden Gesetz einzuordnen. Nicht einmal der Ordnungsamtsmitarbeiter, oder die Polizei ist berechtigt, diese hochsensiblen medizinischen Daten von Bürgern einzusehen. Dazu heisst es im deutschen Recht nach BGB und im Datenschutzgesetz: „Gesundheitsinformationen zählen zu den **besonderen Arten personenbezogener Daten** und sind als solche durch den Datenschutz besonders geschützt. Darüber hinaus unterliegen sie auch dem Arztgeheimnis. Patientendaten dürfen nur unter engen Voraussetzungen erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet werden. Es bedarf dabei regelmäßig der Zustimmung des Betroffenen oder einer gesetzlichen Bestimmung, die dies gestattet. Zulässig ist dies etwa, wenn die Daten für die **Vorsorge in Diagnostik oder Behandlung** vonnöten sind.“

Da eine Maskenkontrolle nicht der Vorsorge in Diagnostik oder Behandlung dient, ist doch nach geltendem Recht auch das Hausrecht nicht in der Lage diese übergeordnete Gesetzgebung zu umgehen, oder ausser Kraft zu setzen.

In der Verordnung (Landesrecht) über den Umgang über COVID-19 heisst es dazu:

§ 2 Mund-Nasen-Bedeckung

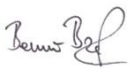
(3) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 6 das Personal der Verkaufsstellen und Einrichtungen, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn dort die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird,
4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Besucherinnen und Besucher, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel während des Besuchs durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsgleich verringert wird,
5. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 und 5 das Fahrpersonal während der Fahrt sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 Personen beim Verzehr von Speisen oder Getränken unmittelbar an ihren Plätzen in gastronomischen Bereichen der Fahrgastschiffahrt.

Da mehrere Bürger mit Nachfragen an mich herangetreten sind, würde ich gern für diese Bürger eine korrekt zutreffende Antwort erhalten zu nachfolgenden Fragen:

1. Wie ist die in der Verordnung unter §2, Abs.3. Pkt.2 geschriebenen Glaubhaftmachung zu gewährleisten, wenn der die Diagnose nicht von fremden Personen eingesehen werden dürfen?
2. In welcher Form soll der von der Tragepflicht gesundheitlich befreite Bürger eine Glaubhaftmachung vornehmen?
3. Wenn wie schon erwähnt, das Hausrecht ein Infektionsschutzgesetz aufheben kann, was ist dann für eine Markt- oder Ladenbesitzer zu erwarten, wenn dieser in sein Hausrecht aufnimmt, das in seinen Geschäftsräumen (sind ja Privateigentum) überhaupt keine Tragepflicht besteht?

Freundlichst



B. Bzdok